



Ausgabe 110 – 08. Juli 2020

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual vom
06.07.2020**

Seite 9

Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

vom 06. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 10.06.2020 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 01.07.2020, Az: 2020-07-01_Genehmigung_PO-Winfo-dual.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)	2
§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)	3
§ 6 Qualifikationsschwerpunkte (zu § 15 RPO)	3
§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)	3
§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)	4
§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)	4
§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)	4
§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)	5
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	5

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik – dual sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 44 Semesterwochenstunden.
- (4) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik – dual entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden. Module, die aus anderen Studiengängen importiert werden, können von dieser Festlegung abweichen. Abweichungen sind im Modulhandbuch gekennzeichnet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem Wirtschaftsinformatik Studiengang oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);
2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse, die der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese sind durch Sprachtests (TOEFL oder äquivalente Prüfung) bis zum Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.
3. Sofern kein Bachelorabschluss, wie in Nr. 1 beschrieben vorliegt, kann die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual im Qualifikationsschwerpunkt Digital

Mobility vom Bestehen eines Auswahlgesprächs abhängig gemacht werden. Über die einzuladenden Studienbewerber entscheidet der Prüfungsausschuss wie in §§ 7, 8 RPO geregelt. Den Ablauf des Auswahlgesprächs regelt der Anhang A.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein gültiges Vertragsverhältnis mit einem Partnerunternehmen, mit dem die Hochschule Worms einen Kooperationsvertrag unterhält, nachweisen. Beispielsweise einen Arbeits-, Studien- oder Fördervertrag. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, zugleich als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Qualifikationsschwerpunkte (zu § 15 RPO)

(1) Als Qualifikationsschwerpunkt müssen die Studierenden Module im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten erbringen. Die wählbaren Qualifikationsschwerpunkte sind im Anhang B ausgewiesen. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten. Die Liste der dem Qualifikationsschwerpunkt jeweils zugeordneten Module wird spätestens jeweils zum Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Es muss mindestens ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen werden.

(2) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 2. Semester.

(3) Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO besteht in allen Modulen des Qualifikationsschwerpunktes Fortsetzungspflicht. Sofern der Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen wurde, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Bereich der Qualifikationsschwerpunkte nicht mehr auf den Prüfungsanspruch der Masterprüfung aus.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Das Studium wird in der vorlesungsfreien Zeit von zwei Praxisphasen bei einem Partnerunternehmen begleitet, die im Anhang B über entsprechende Praxismodule gekennzeichnet sind und jeweils einen Umfang von 6 und 9 Leistungspunkten umfassen.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.

- (3) Über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden eine Projektarbeit durchzuführen. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind bis zum Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe, wird das Partnerunternehmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.
- (4) Die Projektarbeit wird von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen bewertet.
- (5) Die Teilnahme an den praktischen Studienphasen ist vom Partnerunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss das Unternehmen, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Das geeignete Mobilitätsfenster erstreckt sich im Masterstudium Wirtschaftsinformatik – dual über die gesamte Studiendauer.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik – dual gemäß Anhang B erreicht hat.
- (3) Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierenden soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von einem Drittel (10 Leistungspunkten) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

(3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

(2) Im Qualifikationsschwerpunktbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahl gemäß § 6 Abs. 2 entsprechen oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Leistungspunktezahl überschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 2 entspricht.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 06.07.2020

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Werner König

Anhang A: Auswahlgespräch gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG

(1) In einem Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten Dauer gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual erforderlichen fachspezifische Fähigkeiten verfügt. In dem Auswahlgespräch wird auch überprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hinreichende Motivation für das Studium mitbringt; zudem wird mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und ihre oder seine Erwartungen gesprochen. Beurteilungskriterien sind: Fundierte Kenntnisse zu Modulen der Wirtschaftsinformatik (oder vergleichbarer Studiengänge) und allgemein methodischem Vorgehen.

(2) Der Termin des Auswahlgespräches wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber rechtzeitig vor dem Auswahlgespräch per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt das Auswahlgespräch als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen zu einem neuen Termin geladen.

(3) Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 RPO oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss beurteilen die Prüfenden unter Anhörung der oder des Beisitzenden das Auswahlgespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. § 12 Abs. 3 und 5 RPO gilt entsprechend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden, wenn es nicht bestanden wurde.

(6) Für das Auswahlgespräch gelten die §§ 3 Abs. 3, 23 Abs. 4, 5 und 28 RPO entsprechend.

Anhang B: Curriculum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.
Reguläre Pflichtmodule im Studiengang						39					
Business Intelligence	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (60 Min.)	6	4	6 (4)			
Prozessmanagement	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min.)	6	4	6 (4)			
Software-Projektmanagement	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Projektarbeit	6	4	6 (4)			
Leadership	P	V (2 SWS) + S (2 SWS)	1	PL	Klausur (180 Min.) oder Hausarbeit	6	4	6 (4)			
Software-Architektur für die Digitalisierung	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	3	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4			6 (4)	
Digitales Innovationsmanagement	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	3	PL	Schriftliche Prüfung (60 Min.)	6	4			6 (4)	
Seminar	P	S (2 SWS)	3	PL*	Seminararbeit	3	2			3 (2)	
Qualifikationsschwerpunkt im 2. Semester** - (Digital Mobility, Finanzierung und Controlling, Foreign Trade, Marketing, Retail Management)						24					
QSP-Modul 1	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	2-9	2-6		2-9 (2-6)		
QSP-Modul 2	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	2-9	2-6		2-9 (2-6)		
QSP-Modul 3	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	2-9	2-6		2-9 (2-6)		
QSP-Modul 4	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	2-9	2-6		2-9 (2-6)		
QSP-Modul 5	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	2-9	2-6		2-9 (2-6)		
Praktische Studienphasen und Module in Zusammenarbeit mit dem Partnerunternehmen						27					
IT-Management zur Software-Auswahl	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4	6 (4)			
Praxismodul 1	P		1	PL	Projektarbeit	6		6			
Information Management	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	2	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4		6 (4)		
Praxismodul 2	P		2	PL	Projektarbeit	9			9		
Masterarbeit im Partnerunternehmen						30					
Schriftliche Arbeit	P		4	PL		20					20
Abschlusskolloquium	P		4	PL		10					10
Gesamtsumme LP (SWS)						120	- (44-64)	36 (20)	39 (14-34)	15 (10)	30

Legende

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte (Credit Points)

Lehrveranstaltungen: Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Es sind je nach Qualifikationsschwerpunkt Module mit in Summe 24 Leistungspunkten zu erbringen. Die Module werden im Modulhandbuch vollständig gelistet

*** Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.